

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1999

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 138* Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) – Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland –

Vom 11. September 1999.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Art. 9 f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Richtlinie der Kirchenbuchordnung beschlossen. Sie ersetzt die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) vom 7. Oktober 1966 (ABl. EKD S. 553).

Hannover, den 20. September 1999

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident des Kirchenamtes

Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)

Vom 11. September 1999

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Kirchenbücher

§ 2 Verzeichnisse

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

§ 5 Mitteilungen von Eintragungen

§ 6 Form der Kirchenbücher

§ 7 Zeitpunkt der Eintragung

§ 8 Unterlagen für die Eintragung

§ 9 Form der Eintragung

§ 10 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

§ 11 Aufbewahrung und Sicherung

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 12 Angaben für das Taufbuch

§ 13 Nottaufen

§ 14 Annahme als Kind (Adoption)

B. Konfirmationsbuch

§ 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

C. Traubuch

§ 16 Angaben für das Traubuch

D. Bestattungsbuch

§ 17 Angaben für das Bestattungsbuch

§ 18 Eintragung in besonderen Fällen

E. Aufnahmebuch

§ 19 Angaben für das Aufnahmebuch

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 21 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22 Bescheinigungen

§ 23 Abschriften

§ 24 Berechtigte

§ 25 Auskünfte

§ 26 Gebühren

V. Schlußbestimmung

§ 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

I. Allgemeines

§ 1

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,
- d) die Bestattung,
- e) die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, daß die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2

Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche zu führen.

(2) Aufgrund gliedkirchlicher Ordnung können weitere Verzeichnisse geführt werden wie

- a) Abendmahlsverzeichnis (Kommunikantenverzeichnis),
- b) Familienverzeichnis,
- c) Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung,
- d) Sakristeiverzeichnis.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt (kirchenbuchführende Stelle).

Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z. B. Kirchenbuchamt) übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin ist

- a) der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin,
- b) eine vom Leitungsorgan bestellte Person.

Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers oder der jeweiligen Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin (Absatz 2 Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4

Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangswise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein.

Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß anstelle der Eintragung ohne Nummer ein Vermerk im Namensverzeichnis erfolgt.

§ 5

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß Mitteilungen auch an die Stellen erfolgen, die mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt sind. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

§ 6

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. zu führen.

(2) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden, das gilt auch für EDV-gestützte Verfahren. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9

Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als »konfessionslos« zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluß eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10

Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben,
- d) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag (vgl. § 14 Abs. 2) einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte »Bemerkungen«, beginnt mit dem Wort »Sperrvermerk:«, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblatts anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte »Bemerkungen«. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markie-

ren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muß eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, daß nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren, kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluß des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind nach gliedkirchlicher Ordnung Zweitüberlieferungen (Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 12

Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings,
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
 1. Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- f) Angaben über die Paten und Patinnen, Taufzeugen und Taufzeuginnen:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,
- g) Taufspruch,
- h) Pfarrer oder Pfarrerin,
- i) in der Spalte »Bemerkungen« u. a.,
 1. Namen von Pflegeeltern,

2. Änderungen des Namens,
3. Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Abs. 1 Buchst. c und f.

§ 13

Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name des oder der Taufenden und des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 14

Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder das Jugendamt.

B. Konfirmationsbuch

§ 15

Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch,
- g) Pfarrer oder Pfarrerin.

C. Traubuch

§ 16

Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
- b) Bekenntnis,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
- g) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
- h) Trauspruch,
- i) Pfarrer oder Pfarrerin,
- j) Familienstand vor der Eheschließung,
- k) in die Spalte »Bemerkungen« u. a.,
 1. Hinweis auf Dispens,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

D. Bestattungsbuch

§ 17

Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Verstorbenen,
- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntnis,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) bei Minderjährigen Namen der Eltern,
- i) Bibeltext der Ansprache,
- j) Pfarrer oder Pfarrerin.

§ 18

Eintragung in besonderen Fällen

(1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes: Werden Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlung vollzogen, so wird eine als Amtshandlung eingetragen. Die andere Amtshandlung wird in der Spalte »Bemerkungen« mit Angabe von Ort, Tag und Pfarrer oder Pfarrerin nachgetragen.

(2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

E. Aufnahmebuch

§ 19

Angaben für das Aufnahmebuch

(1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession,
- e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
- f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme.

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,

- e) Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
f) Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 21

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten (s. § 24) von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 22

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 23

Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.«

§ 24

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt

- Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
- Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder bestellten Betreuern oder Betreuerinnen eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 25

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 24 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 26

Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

V. Schlußbestimmung

§ 27

Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlaß vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

Nr. 139* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland, der Ukraine, Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS).

Vom 4./19. August 1999.

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,
vertreten durch den Vorsitzenden des Rates
und den Präsidenten des Kirchenamtes

– im folgenden »EKD« genannt –

und der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland,
der Ukraine, Kasachstan und Mittelasien,
Newskiprosppekt 22/24, 191186 St. Petersburg,
vertreten durch den Erzbischof
und den Leiter der Bischofskanzlei

– im folgenden »ELKRAS« genannt –

wird der nachstehende Vertrag geschlossen. Damit bestätigen die EKD und die ELKRAS das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft. Aufgrund der Entstehung und Geschichte der ELKRAS weiß sich die EKD dieser in besonderer Weise verbunden.

Die EKD und die ELKRAS tragen der besonderen Aufbausituation der ELKRAS dadurch Rechnung, daß sie zunächst eine Übergangsregelung abschließen.

§ 1

Teilnahme am kirchlichen Leben

(1) Die EKD und die ELKRAS lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen. Dazu gehören insbesondere

1. Unterrichtung über wichtige Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und kirchlichen Umfeld,
2. gegenseitige Besuche sowie ggf. die Teilnahme an Synoden, Konferenzen und anderen wichtigen Veranstaltungen,
3. die Möglichkeit der gegenseitigen Teilhabe an ökumenischen Kontakten und Aktivitäten im Bereich der jeweils anderen Kirche.

(2) Die EKD berät und unterstützt die ELKRAS. Dies schließt ein

1. personelle und finanzielle Förderung der kirchlichen Ausbildung in der ELKRAS,
2. Unterstützung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben der ELKRAS,
3. Gewinnung, Vermittlung und Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich der EKD zu einem Dienst in der ELKRAS.

§ 2

Herstellung und Koordination weiterer Kontakte

(1) Die EKD setzt sich für partnerschaftliche Beziehungen der Gliedkirchen und ihrer Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke und Einrichtungen im Bereich der EKD zur ELKRAS und deren Untergliederungen ein.

(2) Die EKD koordiniert solche Beziehungen und bemüht sich um eine sachgerechte, den regionalen Möglichkeiten

und Bedürfnissen in der ELKRAS entsprechende Zuordnung der kirchlichen Partner. Dieser Aufgabe dient eine von der EKD gebildete Koordinierungsgruppe, der die mit der ELKRAS partnerschaftlich verbundenen Gliedkirchen, kirchlichen Werke und Einrichtungen sowie die ELKRAS selbst angehören.

(3) Die ELKRAS unterrichtet die EKD vorab über Vereinbarungen und Verträge mit einzelnen Gliedkirchen, kirchlichen Werken und Einrichtungen sowie mit Kirchen außerhalb des Bereichs der EKD.

§ 3

Kirchliche Versorgung evangelischer Christen deutscher Sprache oder Herkunft

(1) Die ELKRAS weiß sich in ihrem kirchlichen Auftrag auch an alle evangelischen Christen aus Gliedkirchen der EKD oder anderen deutschsprachigen Kirchen gewiesen, die zeitlich begrenzt in ihrem Bereich leben. Die EKD fördert diesen Dienst auf der Grundlage des Artikel 17 Abs. 3 ihrer Grundordnung.

(2) Die EKD fördert den Dienst ihrer Gliedkirchen bei der kirchlichen Eingliederung der aus Rußland und anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion eingewanderten evangelischen Christen, die aus Gemeinden kommen, die heute zur ELKRAS gehören.

§ 4

Personelle Unterstützung der ELKRAS

(1) Die ELKRAS stellt für ihren Bereich den Bedarf an Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fest, den sie nicht mit eigenen Kräften und Mitteln decken kann und für den sie Hilfe vonseiten der EKD erhofft. Diese Bedarfsfeststellung bildet die Grundlage für die EKD bei Ihren Maßnahmen personeller Unterstützung.

(2) Die EKD trägt Sorge für die Realisierung der erforderlichen Personalmaßnahmen im Rahmen der ihr gegebenen kirchenrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Dienst der ELKRAS entsandt werden, unterstehen in der Regel für die Dauer ihres Dienstes der Fachaufsicht der ELKRAS.

§ 5

Finanzen

(1) Die ELKRAS stellt jährlich einen gesamtkirchlichen, die zentrale Verwaltung betreffenden Plan über ihren finanziellen Bedarf auf. Dieser Bedarfsplan wird in der Koordinierungsgruppe mit dem Ziel beraten, eine Abstimmung über die Bedarfsanmeldungen und die Möglichkeiten ihrer Deckung zu erreichen. Die ELKRAS wirkt in Absprache mit den Partnerkirchen der regionalen Kirchen der ELKRAS darauf hin, daß deren Bedarfspläne ebenfalls der Koordinierungsgruppe zugänglich gemacht werden.

(2) Auf Antrag der ELKRAS kann die EKD im Rahmen der bei ihr geltenden Bestimmungen und soweit es ihre Möglichkeiten erlauben, zusätzliche finanzielle Hilfe für Sachaufwendungen gewähren, die durch den pastoralen Dienst der von der EKD vermittelten oder entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer entstehen.

(3) Die EKD kann in Not- oder Krisenfällen, insbesondere dann, wenn von ihr entsandtes Personal betroffen ist, finanzielle Unterstützung gewähren. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mittelverwendung

(1) Über die Verwendung des jährlichen Zuschusses der EKD entscheidet nach Beratung in der Koordinierungsgruppe die EKD.

(2) Die ELKRAS verpflichtet sich, in der Gesamtkirche und ihren Untergliederungen auf ein geordnetes Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen hinzuwirken und der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr der ELKRAS gewährten finanziellen Zuwendungen zu ermöglichen.

§ 7

Schlußbestimmung

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Bei Streitigkeiten über den Inhalt dieses Vertrages und seine Auslegung ist eine gütliche Einigung anzustreben, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

(3) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Hannover, 19. August 1999

Präses Manfred Kock
Vorsitzender des Rates der EKD

Valentin Schmidt
Präsident des Kirchenamtes der EKD

St. Petersburg, 4. August 1999

Prof. Dr. D. Georg Kretschmar
Erzbischof der ELKRAS

Dr. Siegfried Plath
Leiter der Bischofskanzlei

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 140* Bekanntmachung von genehmigten und außer Geltung gesetzten Kirchensiegeln der EKV.

1. EKV

Der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union hat mit Genehmigung der Evangelischen Kirche der Union den unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION

1. a) EKV

Damit wurde der ehemalige Kirchensiegel außer Geltung gesetzt.

Die Umschrift lautet:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF FÜR DIE
EVANGELISCHE KIRCHE DER UNION

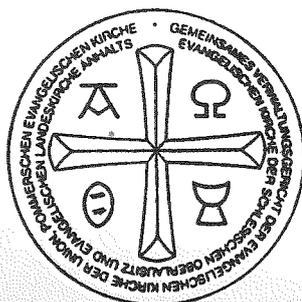


2. EKU

Das Gemeinsame Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz und der Evangelischen Kirche der Union hat mit Genehmigung der Evangelischen Kirche der Union den unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

GEMEINSAMES VERWALTUNGSGERICHT DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION. POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE. EVANGELISCHEN KIRCHE DER SCHLESISCHEN OBERLAUSITZ UND EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE ANHALTS

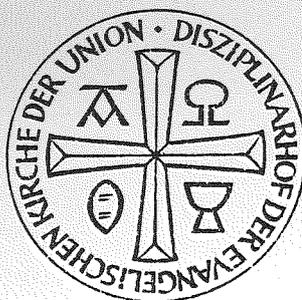


3. EKU

Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union hat mit Genehmigung der Evangelischen Kirche der Union den unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

DISZIPLINARHOF DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION



4. EKU

Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union hat mit Genehmigung der Evangelischen Kirche der Union den unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

DISZIPLINARKAMMER DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION

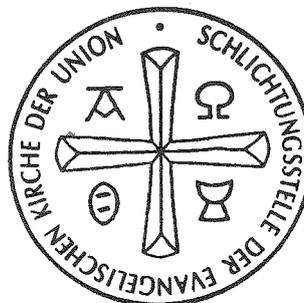


5. EKU

Die Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Union hat mit Genehmigung der Evangelischen Kirche der Union den unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

SCHLICHTUNGSSTELLE DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION

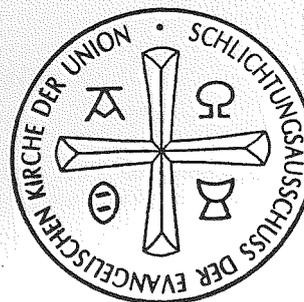


6. EKU

Der Schlichtungsausschuß der Evangelischen Kirche der Union hat mit Genehmigung der Evangelischen Kirche der Union den unten abgebildeten Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER UNION



C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 141 Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 3) (Kirchensteuerordnung).

Vom 19. Mai 1999. (GVM Sp. 177)

Artikel I

Das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 3) (Kirchensteuerordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen

a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder

b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohn),

2. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,

3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.«

b) Es wird ein neuer Absatz 3 wie folgt angefügt:

»(3) Kirchensteuern nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden als Landeskirchensteuer erhoben. Auf das Kirchgeld nach Abs. 2 Nr. 3 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Abs. 2 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes angerechnet. Kirchensteuern nach Abs. 2 Nr. 2 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.«

c) Es wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

»(4) Kirchgeld nach Abs. 2 Nr. 3 wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen erstattet, sofern der Ehegatte Kirchensteuer, die nicht von den Landesfinanzbehörden verwaltet wird, aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres an den Kirchengemeinderat zu richten, die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Kirchgeldbescheides, jedoch nicht vor der Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.«

2. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 wie folgt angefügt:

»(4) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach einem besonderen in dem Kirchensteuerbeschuß festzulegenden Steuertarif.«

3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte »in diesem Rahmen« gestrichen.

4. In § 7 Absatz 1 wird nach den Worten »§ 1 Abs. 2« das Wort »Nr. 1« eingefügt.

Artikel II

Der Kirchengemeinderat wird ermächtigt, die Kirchensteuerordnung in der Neufassung bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Nr. 142 Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen vom 8. Dezember 1994.

Vom 16. Februar 1999. (GVM Sp. 188)

Artikel 1

Nach § 16 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 17

Wahl des Gesamtausschusses

(1) Die Wahl des Gesamtausschusses gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 MVG kann in einem vereinfachten Wahlverfahren durchgeführt werden, wenn die Mitarbeitervertreterversammlung dies beschließt.

(2) Für die Wahl des Gesamtausschusses im vereinfachten Wahlverfahren gilt § 12 entsprechend.

Artikel 2

Die bisherigen §§ 17 bis 19 werden §§ 18 bis 20.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 2. März 1999

**Der Kirchengemeinderat
der Bremischen Evangelischen Kirche**

Brauer

Präsident

v. Zobelitz

Schriftführer

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 143 Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover.

Vom 1. Juli 1999. (KABl. S. 162)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

(1) Der durch Kirchengesetz vom 25. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 47) als Verband errichtete Stadtkirchenverband Hannover wird mit diesem Kirchengesetz ein Kirchenkreis. Er ist zugleich Rechtsnachfolger der durch Urkunde vom 1. Juli 1999 aufgehobenen Kirchenkreise Garbsen, Hannover-Linden, Hannover-Mitte, Hannover-Nord, Hannover-Nordost, Hannover-Nordwest, Hannover-Ost, Hannover-Süd.

(2) Der Stadtkirchenverband ist ein Zusammenschluß der Kirchengemeinden seines Bereiches. Für ihn gelten, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften über Kirchenkreise, wobei der Kirchenkreistag die Bezeichnung »Stadtkirchentag« und der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung »Stadtkirchenverband« führen.

§ 2

Aufgaben des Stadtkirchenverbandes

Der Stadtkirchenverband nimmt neben den Aufgaben eines Kirchenkreises nach der Kirchenverfassung für die ihn angehörenden Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse wahr, die eine einheitliche Behandlung und Regelung in seinem Bereich erfordern. Dazu gehören insbesondere die Schaffung und Erhaltung gemeinsamer Einrichtungen, die fachliche Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Verwaltung eigener Einrichtungen und die Vertretung der Kirchengemeinden im öffentlichen Leben und gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen.

§ 3

Steuern, Zuweisungen

(1) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Kirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit sind ihm die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen.

(2) Der Stadtkirchenverband erhält zur Deckung seines Haushaltsbedarfs, einschließlich desjenigen der ihm angehörenden Kirchengemeinden, Mittel nach Maßgabe der Bestimmungen des Zuweisungsrechtes.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung des Stadtkirchentages

(1) Der Stadtkirchentag wird jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet.

(2) Dem Stadtkirchentag gehören an:

1. 55 gewählte Mitglieder,
2. 10 berufene Mitglieder,
3. zwei Gemeindeglieder der Anstaltsgemeinden.

(3) Die zu wählenden Mitglieder des Stadtkirchentages werden von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Wahlgebietes gewählt. Der Stadtkirchentag unterteilt dafür in einer Wahlordnung das Wahlgebiet in mindestens 15 und höchstens 25 Wahlbezirke.

(4) Die Zahl der je Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder wird nach dem Proportionalverfahren entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder im Wahlbezirk ermittelt. Die dazu erforderlichen Feststellungen trifft der Stadtkirchenverband auf der Grundlage der von der Stadtkirchenkanzlei zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

(5) In Wahlbezirken, in denen drei oder mehr Mitglieder zu wählen sind, muß mindestens ein Drittel der Gewählten ein Pastor oder eine Pastorin sein.

(6) Die Stellen, die in den Anstaltsgemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes die Befugnisse der Kirchenvorstände wahrnehmen, entsenden gemeinsam insgesamt zwei Gemeindeglieder der Anstaltsgemeinden in den Stadtkirchentag.

(7) Der Stadtkirchenverband beruft zehn Mitglieder. Die Mitarbeiterkonferenz soll hierfür drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Bereich des Stadtkirchenverbandes Mitglied des Stadtkirchentages ist, hat der Stadtkirchenverband eine von ihnen im Rahmen des Satzes 1 zu berufen.

(8) An den Sitzungen des Stadtkirchentages nehmen mit beratender Stimme teil:

1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,
2. die Superintendenten und Superintendentinnen,
3. die im Bereich des Stadtkirchenverbandes wohnenden Mitglieder der Landessynode,
4. die im Bereich des Stadtkirchenverbandes wohnenden Mitglieder des Kirchensenates nach Artikel 100 Abs. 1 Buchst. g der Kirchenverfassung.

(9) Mitglied des Stadtkirchentages kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, in einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenverbandes, bei gewählten Mitgliedern in einer Kirchengemeinde seines Wahlbezirkes, zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist und eine gewissenhafte Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchentages als tätiges Kirchenglied erwarten läßt.

(10) Für jedes gewählte Mitglied ist unter Beachtung des Absatzes 9 ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das bei Verhinderung oder Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(11) Nach Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Stadtkirchentages und des für dieses gewählten stellvertretenden Mitgliedes ist alsbald eine Nachwahl durchzuführen.

(12) Der Stadtkirchentag erläßt eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Stadtkirchentages

Der Stadtkirchentag hat die Aufgaben und Befugnisse eines Kirchenkreistages; ferner ist er zuständig für den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum des Stadtkirchenverbandes, soweit der Wert des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes eine vom Stadtkirchentag festgesetzte Grenze übersteigt. Der Stadtkirchentag kann im übrigen für einzelne Arbeitsbereiche Richtlinien aufstellen.

§ 6

Vorstand des Stadtkirchentages

(1) Der Vorstand des Stadtkirchentages besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Stadtkirchentages dürfen nicht dem Stadtkirchenvorstand angehören.

(3) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Stadtkirchentages, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen des Stadtkirchentages vor, setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchentages.

(5) Der Stadtkirchentag ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Neubildung erstmalig durch den Stadtsuperintendenten oder die Stadtsuperintendentin einzuberufen und zu eröffnen.

§ 7

Ausschüsse

Der Stadtkirchentag bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtkirchentages. In der Geschäftsordnung kann der Stadtkirchentag auch einen Ausschuß ermächtigen, über die Aufnahme von Darlehen für den Stadtkirchenverband zu beschließen, die nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung des Stadtkirchenvorstandes

(1) Dem Stadtkirchenvorstand gehören an:

1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,
2. die Superintendenten und Superintendentinnen der Amtsgebiete im Bereich des Stadtkirchenverbandes,
3. zehn weitere Mitglieder, die der Stadtkirchentag wählt, von denen höchstens zwei Mitglieder beruflich bei einem Dienstherrn oder Anstellungsträger in Kirche oder Diakonie tätig sein dürfen.

(2) Die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 wird nach der Neubildung des Stadtkirchentages vorgenommen. Die Wahl gilt für die Amtszeit des Stadtkirchentages. Der Stadtkirchenvorstand bleibt bis zur Bildung des neuen Stadtkirchenvorstandes im Amt.

(3) Ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, das nicht dem Stadtkirchentag angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit

zum Stadtkirchenvorstand auch Mitglied des Stadtkirchentages.

(4) Die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 richtet sich nach § 58 der Kirchenkreisordnung. Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das bei Verhinderung oder Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle tritt. § 4 Absatz 11 gilt entsprechend.

§ 9

Beschlüßfähigkeit

Der Stadtkirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, darunter ein Superintendent oder eine Superintendentin, anwesend ist.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Stadtkirchenvorstandes

(1) Der Stadtkirchenvorstand leitet den Stadtkirchenverband und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stadtkirchentages. Die Vorschriften der Kirchenkreisordnung über die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes gelten entsprechend. Der Stadtkirchenvorstand stellt allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Stadtkirchenverbandes auf und erstellt Vorlagen für den Stadtkirchentag.

(2) Der Stadtkirchenvorstand überträgt dem Leiter oder der Leiterin der Stadtkirchenkanzlei bestimmte Angelegenheiten der Verwaltung zur selbständigen Erledigung. Er gibt sich und der Stadtkirchenkanzlei eine Geschäftsordnung.

§ 11

Vertretung des Stadtkirchenverbandes

Der Stadtkirchenvorstand vertritt den Stadtkirchenverband. Der oder die Vorsitzende vertritt den Stadtkirchenverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Im übrigen gilt § 42 der Kirchenkreisordnung entsprechend.

§ 12

Superintendenten und Superintendentinnen

(1) Die Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt auf Vorschlag des Stadtkirchenvorstandes in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin bestellt.

(2) Die Superintendenten und Superintendentinnen haben, unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen, die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Dienst der Verkündigung tätig sind. Sie haben die Aufgabe, das kirchliche Leben im Stadtkirchenverband und in ihrem Amtsbereich anzuregen und zu fördern. Sie haben für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Stadtkirchenverband und in ihrem Amtsbereich zu sorgen sowie Mißständen und Gefahren entgegenzuwirken. Sie führen die Visitationen in ihrem Amtsbereich im Zusammenwirken mit dem Stadtkirchenvorstand durch. Bei der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben des Stadtkirchenverbandes wirken sie leitend mit. Sie berichten dem Stadtkirchentag aus ihren Amtsbereichen.

(3) Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ist mit pfarramtlichem Dienst verbunden. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Stadtkirchenvorstandes und des Kirchenvorstandes den Umfang des pfarramtlichen Dienstes für die Superintendenturpfarrstelle bestimmen.

(4) Für die Stellvertretung ist § 58 der Kirchenkreisordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13

Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen

(1) Für die Ernennung der Superintendenten oder der Superintendentinnen im Stadtkirchenverband gelten die allgemeinen Vorschriften über die Ernennung von Superintendenten oder Superintendentinnen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. An der Erörterung der mit der Besetzung der Superintendenturpfarrstelle zusammenhängenden Fragen wird neben dem Kirchenvorstand der Stadtkirchenvorstand beteiligt.
2. Nach der Entscheidung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über die in Aussicht genommene Ernennung hört das Landeskirchenamt den Kirchenvorstand und den Stadtkirchenvorstand an; diese haben die gleichen Rechte wie der Kirchenkreisvorstand und der Kirchenvorstand nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Mitteilung über etwaige Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Person obliegt dem Stadtkirchenvorstand.

§ 14

Pfarrkonvent

Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der Superintendent oder die Superintendentin führt. Das Landeskirchenamt kann dem Pfarrkonvent weitere Personen als Mitglieder zuweisen.

§ 15

Aufgaben und Befugnisse des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin

(1) Der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin führt den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand. Er oder sie bereitet die Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes vor, lädt zu ihnen ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stadtkirchenvorstandes.

(2) Der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin soll das kirchliche Leben im Stadtkirchenverband anregen und fördern und für die Zusammenarbeit aller Kräfte im Stadtkirchenverband sorgen. Er oder sie vertritt den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit, soweit nicht der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin im Einzelfall die Vertretung in Angelegenheiten in Anspruch nimmt, die über den Stadtkirchenverband hinaus Bedeutung für den Sprengel haben.

(3) Der Stadtkirchenvorstand wählt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine erste stellvertretende Vorsitzende und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder eine zweite stellvertretende Vorsitzende. Im Einvernehmen mit

dem Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin kann der Stadtkirchenvorstand Aufgaben einzeln oder insgesamt auf die anderen Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband delegieren.

(4) Die Superintendenten und Superintendentinnen wählen jeweils für eine Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin für die Aufgaben nach Absatz 2.

(5) Das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin ist mit pfarramtlichem Dienst in der Ev.-luth. Marktkirchengemeinde St. Jacobi und St. Georgii in Hannover verbunden; er oder sie hat dort die erste Pfarrstelle inne.

§ 16

Verwaltungsstelle

(1) Der Stadtkirchenverband unterhält als Verwaltungsstelle die Stadtkirchenkanzlei. Sie ist ein Kirchenkreisamt nach §§ 67 ff. der Kirchenkreisordnung.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Stadtkirchenkanzlei nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Stadtkirchenvorstandes teil.

§ 17

Aufsicht

Die Aufsicht über den Stadtkirchenverband führt das Landeskirchenamt. Die Beschlüsse des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes bedürfen in den Fällen des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 8 bis 16 der Kirchengemeindeordnung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen von der Genehmigungspflicht nach Satz 2 ganz oder teilweise befreit wird, bleiben unberührt.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 4 sind erstmalig am 1. Januar 2001 anzuwenden. Auf das Verfahren zur Bildung des Stadtkirchentages ist § 4 gemäß den allgemeinen Bestimmungen zur Bildung der Kirchenkreistage anzuwenden.

(2) Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 25. Februar 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 47) tritt zum 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 1. Juli 1999

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Hirschler

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 144 Kirchengesetz zur Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Vom 19. Mai 1999. (GVBl. XXIV. Bd. S. 102)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Gemeindeglieder können zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für einen bestimmten Bereich und eine bestimmte Zeit beauftragt werden. Der Auftrag begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Ein Anspruch auf die Beauftragung besteht nicht.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Voraussetzungen des Auftrages

(1) Auf Antrag des Gemeindegliedes oder einer selbständigen kirchlichen Einrichtung kann der Oberkirchenrat den ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an ein Gemeindeglied übertragen, wenn

- a) es mindestens 25 Jahre alt ist,
- b) sein Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist und
- c) es an einer Zurüstung erfolgreich teilgenommen hat. Die Zurüstung wird durch den Oberkirchenrat geregelt.

(2) Der Auftrag setzt voraus, daß

- a) dafür ein kirchliches Interesse besteht und
- b) ein regelmäßiger Dienst übernommen wird, der nach Art und Umfang beschrieben und örtlich und zeitlich begrenzt ist.

(3) Die Verantwortung des zuständigen Pfarrers für den pfarramtlichen Dienst (Artikel 34 bis 50 Kirchenordnung) bleibt unberührt.

(4) Die Beauftragung darf eine mögliche Besetzung einer Pfarrstelle nicht verhindern.

§ 3

Einführung und Verpflichtung

(1) Der Beauftragte soll durch den Kreispfarrer in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt werden. Er verpflichtet sich, im Vertrauen auf Gottes Wort und in der Bindung an die in der oldenburgischen Kirche geltenden Bekenntnisse seinen Dienst auszurichten.

(2) Der Beauftragte erhält eine Urkunde. Der Umfang und die Befristung der Beauftragung sind in die Urkunde aufzunehmen. Die Beauftragung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bekanntgegeben.

§ 4

Ausübung des Auftrages

(1) Die Dienstaufsicht hat der Oberkirchenrat. Er erläßt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde oder der Einrichtung eine Dienstanweisung. Der Beauftragte berichtet dem Oberkirchenrat jährlich über seine Tätigkeit.

(2) Der Beauftragte kann im Gottesdienst einen Talar tragen.

(3) Der Beauftragte soll an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(4) Über alle Angelegenheiten, die dem Beauftragten in Ausübung seines Auftrages bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Kirchengemeinde oder die Einrichtung erstattet auf Antrag dem Beauftragten die durch seinen Dienst entstandenen Auslagen.

§ 5

Dauer und Beendigung des Auftrages

(1) Der Auftrag ist für eine bestimmte Zeit, in der Regel drei Jahre, zu erteilen. Eine Verlängerung ist möglich auf Antrag des Gemeindegliedes oder der kirchlichen Einrichtung.

(2) Die Beauftragung endet auch,

- a) wenn der Beauftragte einen Verzicht gegenüber dem Oberkirchenrat erklärt,
- b) wenn der Oberkirchenrat sie aus wichtigem Grunde widerruft.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

(3) Die Beendigung des Auftrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1999

**Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg**

K r u g

Bischof

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 145 **Veränderte Durchführungsbestimmung zur Vokationsordnung vom 15. März 1994.**

Vom 1. August 1999. (ABl. S. 81)

Zur Durchführung der gemeinsamen Vokationsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. März 1994 hat das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche gemäß § 8 Abs. 1 der Vokationsordnung folgende Regelungen beschlossen:

§ 1

Die Vokation gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe c kann nur erfolgen, wenn die Schulaufsichtsbehörde nicht widerspricht.

§ 2

(zu § 3 Absatz 1 der Vokationsordnung)

(1) Die Vokation erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Referats des Konsistoriums. Die Vokation wird zu dem in der Urkunde bezeichneten Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Der Entscheidung soll die Teilnahme des Antragstellers an einer Vokations-tagung vorausgehen.

(zu § 3 Absatz 2 der Vokationsordnung)

(2) Der Antragsteller hat einen schriftlichen Nachweis seiner Kirchenzugehörigkeit vorzulegen.

(zu § 3 Absatz 3 der Vokationsordnung)

(3) Der Antragsteller hat neben einem schriftlichen Nachweis seiner Kirchenzugehörigkeit eine schriftliche Erklärung darüber beizufügen, daß er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Landeskirchen erteilen und im Religionsunterricht nicht für Sonderlehren werben wird.

§ 3

(zu § 4 der Vokationsordnung)

Die Pommersche Evangelische Kirche erkennt die Vokation aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

§ 4

(zu § 5 der Vokationsordnung)

(1) Die vorläufige Beauftragung wird durch das zuständige Referat des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche erteilt.

(2) Die vorläufige Beauftragung kann nach der ersten Staatsprüfung für das Fach Religion, dem erfolgreichen Abschluß entsprechender Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder in begründeten Ausnahmefällen auch ohne die vorgenannten Voraussetzungen erteilt werden, wenn die Schulaufsichtsbehörde nicht widerspricht. Die Regelungen des § 2 Absatz 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten entsprechend.

(3) Die vorläufige Beauftragung wird in der Regel mit einer Mentorierung verbunden.

(4) Die vorläufige Beauftragung endet zu dem in der Beauftragung genannten Zeitpunkt, durch Abbruch oder mit der Unterbrechung der Ausbildung.

(5) Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die zu der Beauftragung führten: insbesondere bei Austritt aus der Kirche.

§ 5

(zu § 6 Absatz 1 der Vokationsordnung)

Zu den Gründen, die zum Widerruf der Vokation führen, gehört insbesondere der Austritt aus der Kirche.

§ 6

(1) Der Widerruf der Vokation oder der vorläufigen Beauftragung erfolgt durch die Stelle, die die Vokation oder die vorläufige Beauftragung erteilt hat. Vom Widerruf ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Der Bescheid über den Widerruf hat schriftlich mit Angabe der Gründe zu erfolgen. Der Bescheid ist mit der Belehrung darüber zu versehen, daß innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden kann.

(3) Über Beschwerden gegen den Widerruf einer vorläufigen Beauftragung entscheidet das Kollegium. Über die Beschwerden gegen den Widerruf einer Vokation entscheidet der Rechtsausschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche.

§ 7

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. August 1999 in Kraft.

Greifswald, den 22. Juni 1999

Das Konsistorium

Harder

Konsistorialpräsident

Nr. 146 **Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche.**

Vom 20. März 1999. (ABl. S. 82)

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus in Wort und Sakrament. Sie hat als generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen.

An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt. In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlicher und ihrer

Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

§ 1

Träger der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:

- a) die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und die Kirchenkreise,
- b) die Landeskirche durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind auch:

Verbände, Vereine, Stiftungen, Dienste und Werke, soweit sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnungen ausüben.

(3) Die Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Pommerschen Evangelischen Kirche sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII § 75 (3) und nach Artikel 21 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.

§ 2

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

(1) Bildungsarbeit, kontinuierliche Begleitung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen sowie die Begleitung der Eltern und Familien gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeinden und geschieht in verschiedenen Formen.

(2) Der Gemeindegemeinderat erstellt gemäß § 2 Absatz 1 eine Konzeption, die auch personelle und sachliche Voraussetzungen der Arbeit enthält, und sorgt für deren Realisierung.

(3) Zur Wahrnehmung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche einen besonderen Ausschuss bilden.

(4) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll mit den Angeboten im Bereich des Kirchenkreises abgestimmt werden.

§ 3

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

(1) Durch den Kirchenkreis wird eine Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Sie koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und Familien in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

(2) Die Arbeitsstelle nimmt die Fachberatung und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden wahr.

(3) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeitet mit dem Amt für die Arbeit mit Kin-

dern und Jugendlichen der Landeskirche zusammen. Sie hält Kontakt zu anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) Die Kreissynode kann einen Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Er berät den Kreiskirchenrat und schlägt eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen vor.

(5) Näheres über die Arbeitsstelle und den von der Kreissynode zu bildenden Ausschuss regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landeskirche

(1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.

(2) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Werk der Landeskirche nach Artikel 149 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(3) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche ist verantwortlich für Begleitung, Anregung und Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsstellen der Kirchenkreise.

Es führt in enger Kooperation mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und anderen Trägern der freien Jugendhilfe selbst Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im gesamten Bereich der Landeskirche und im Bundesland durch.

(4) Es vertritt – soweit nicht anders geregelt – die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere gegenüber den Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei den Jugendbehörden des Landes, der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.

(5) Das Amt wirkt mit bei der Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(6) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt die Fachberatung und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise wahr.

(7) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

(8) Die Landessynode kann einen Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Bei der Zusammensetzung sind Jugendliche mit einzubeziehen. Der Ausschuss berät das Konsistorium, die Kirchenleitung und die Landessynode. Er erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere unter theologischen, pädagogischen und sozialpolitischen Aspekten. Er schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

(9) Näheres über das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Diensten und Werken

(1) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Diensten und Werken geschieht in deren eigener Zuständigkeit und Vertretung.

Die Interessenvertretung der Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden geschieht durch den Fachausschuß des Diakonischen Werkes.

(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Synodalausschuß und nach Anhörung der Kirchenkreise.

§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am 21. März 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Jugendarbeit vom 6. November 1988 außer Kraft.

Greifswald, den 20. März 1999

Elke König

Präses

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 147 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 14. Januar 1999. (KABl. S. 2); hier: Berichtigung.

Vom 26. August 1999. (ABl. EKD S. 197)

Die Neufassung der Kirchenordnung (ABl. EKD S. 197) ist bei Artikel 106 Abs. 2 Buchstabe g (Seite 211) wie folgt zu berichtigen:

»g) er nimmt die in Artikel 87 und 88 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagungen wahr;«

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 148 Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Lehrzuchtordnung.

Vom 10. Juni 1999. (ABl. Bd. 58 S. 229)

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 24 der Lehrbeanstandungsordnung verordnet:

Artikel 1

Neufassung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Lehrzuchtordnung in der Fassung vom 14. Juli 1959 (ABl. 38 S. 385) erhalten folgende Fassung:

»Ausführungsbestimmungen zur Lehrbeanstandungsordnung

Zu § 2

(Bereinigung von Anstößen im Lehrgespräch):

1. Entsteht durch eine kirchliche Amtsträgerin oder einen kirchlichen Amtsträger ein Anstoß im Sinne des § 2, so werden diejenigen Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder Gemeindeglieder, die davon wissen, zunächst selbst versuchen oder durch andere den Versuch machen lassen, daß der Anstoß in persönlicher und seelsorgerlicher Weise bereinigt wird.
2. Gelingt dies nicht, so ist das Dekanatamt oder die Prälatin oder der Prälat zu Rate zu ziehen, in deren bezie-

hungsweise dessen Bezirk die Amtsträgerin oder der Amtsträger wohnt, die beziehungsweise der zu dem Anstoß Anlaß gegeben hat. Bei der Auswahl derer, die das Lehrgespräch führen sollen, ist zu beachten, daß zunächst in sachlicher Weise der Tatbestand zu klären ist und daß versucht werden soll, einen vorliegenden Anstoß möglichst außerhalb eines Spruchverfahrens (§ 9) zu bereinigen.

3. Zeigt sich, daß bei dem Lehrgespräch der Tatbestand nicht ohne Schwierigkeiten zweifelsfrei geklärt werden kann, so ist dem Oberkirchenrat hierüber alsbald zu berichten.
4. Kirchliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger, die zur Aufsicht berufen sind, entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es erforderlich ist (§ 2 Satz 2), daß sie das Gespräch selbst führen.
5. Wegen der näheren Bestimmungen dessen, worin eine Preisgabe der Grundlage der Kirche gesehen wird, vergleiche Nrn. 36 bis 38 zu § 16.

Zu § 3

(Ermittlung):

6. Ob das Lehrgespräch zur Bereinigung des Anstoßes geführt hat, wird im Zweifel vom Dekanatamt oder endgültig vom Oberkirchenrat festgestellt.
7. Der Beschluß des Oberkirchenrats, durch den Ermittlungen eingeleitet werden, ist zu begründen. Dasselbe gilt für einen Beschluß des Ständigen Ausschusses der Lan-

dessynode, mit dem er die Einleitung von Ermittlungen verlangt. Die oder der Betroffene erhält Abschrift des Beschlusses des Oberkirchenrats.

8. Die Ermittlungen beziehen sich in erster Linie auf die gesamte Verkündigung der oder des Betroffenen. Die Ermittlungen über ihre oder seine Persönlichkeit haben auch die Verhältnisse zu klären, die für eine Entscheidung nach § 17 Abs. 2 bedeutsam sind.
9. Die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer ist an Weisungen des Oberkirchenrats gebunden.

Zu § 4

(Vorschriften für die Ermittlung):

10. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zu jedem Sachverhalt Stellung zu nehmen, der für die Beurteilung ihrer oder seiner Verkündigung und Persönlichkeit bedeutsam ist.
11. Zu mündlichen Ermittlungen ist die oder der Betroffene und, sobald durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen (Nr. 15), ihr oder sein Beistand zu laden. Bleibt die oder der Betroffene und ihr oder sein Beistand oder eine oder einer von ihnen aus, so hindert dies den Fortgang der mündlichen Ermittlungen nicht.
12. Die oder der Betroffene kann verlangen, Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen gegenübergestellt zu werden, die in ihrer beziehungsweise seiner Abwesenheit gehört worden sind, sofern dem nicht wichtige Hindernisse (z. B. weite Entfernung, Krankheit) entgegenstehen.
13. Die Niederschrift über mündliche Verhandlungen soll sämtliche daran beteiligte Personen nennen. Personen, deren Aussagen die Niederschrift enthält, werden nach Name, Vorname, Alter, Stand, Beruf und Wohnung bezeichnet; stehen sie zur Betroffenen oder zum Betroffenen in verwandtschaftlicher oder schwägerschaftlicher Beziehung, so wird dies vermerkt. Die Niederschrift wird der oder dem, deren oder dessen Aussage sie enthält, vorgelesen oder zum Durchlesen übergeben. Sie oder er soll sie auch unterzeichnen.
14. Der Kirchengemeinderat wird zunächst in Abwesenheit seiner geistlichen Mitglieder gehört. Das Ergebnis wird im Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderats festgehalten. Zu den Ermittlungsakten wird ein beglaubigter Auszug aus dem Verhandlungsbuch genommen.

Zu § 5

(Beistand):

15. Der Beistand muß sich durch schriftliche Vollmacht der oder des Betroffenen ausweisen. Ermittlungen können auch dann durchgeführt werden, wenn kein Beistand erschienen ist.

Zu § 7

(Gutachten):

16. Hält die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer (Nr. 9) die Einholung eines theologischen Gutachtens für angebracht, so hat sie oder er dies auf Grund eines Berichts über den Stand ihrer oder seiner Ermittlungen beim Oberkirchenrat zu beantragen.
17. Droht durch die Einholung von Gutachten eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens einzutreten, so kann, solange über den Abschluß der Ermittlungen (§ 3) noch nicht entschieden ist, vom Oberkirchenrat, im Spruchverfahren vom Spruchkollegium, eine Frist für die Vorlage eines Gutachtens gesetzt werden.

Zu § 8

(Abschluß der Ermittlung):

18. Erachtet die Ermittlungsführerin oder der Ermittlungsführer ihre oder seine Erhebungen für abgeschlossen, so übergibt sie oder er sämtliche Akten ohne eigene Stellungnahme zur Sache dem Oberkirchenrat. Der Oberkirchenrat kann die Ermittlungsführerin oder den Ermittlungsführer zur Ergänzung der Ermittlungen veranlassen.
19. Der Oberkirchenrat kann seine Beschlüsse auf Grund der Akten fassen. Er kann aber auch nach seinem Ermessen die Betroffene oder den Betroffenen und ihren oder seinen Beistand zu einer mündlichen Verhandlung in eine Sitzung des Oberkirchenrats oder vor eine Kommission von Mitgliedern des Oberkirchenrats laden. Die Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit der oder des Betroffenen und ihres oder seines Beistandes.
20. Von der Beratung und Beschlußfassung sind Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeschlossen, bei denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 gegeben sind.
21. Der Eröffnungsbeschluß wird der oder dem Betroffenen und ihrem oder seinem Beistand (Nr. 15) gegen Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbescheinigung mitgeteilt.

Zu § 9

(Spruchverfahren):

22. Wird vom Oberkirchenrat das Spruchverfahren eröffnet, so sind der oder dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums sämtliche Akten der Ermittlungen zu übergeben.
23. Die oder der Vorsitzende des Spruchkollegiums macht sämtlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums die Akten zugänglich; sie oder er kann für die Weitergabe der Akten eine Frist setzen.
24. Die oder der Vorsitzende des Spruchkollegiums bestimmt alsbald ein Mitglied des Spruchkollegiums zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter.
25. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende ein Mitglied des Spruchkollegiums oder mehrere Mitglieder desselben beauftragen, weitere Ermittlungen anzustellen.
26. Nach Abschluß der weiteren Ermittlungen erhalten die Verfahrensbeteiligten auf Antrag Gelegenheit, die Akten, die dem Spruchkollegium vorliegen, im Oberkirchenrat einzusehen.

Zu § 13

(Mündliche Verhandlung):

27. Ist die mündliche Verhandlung vor dem Spruchkollegium genügend vorbereitet, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur mündlichen Verhandlung.
28. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Spruchkollegiums zur Sitzung ein mit der Aufforderung, ihr oder ihm alsbald den Empfang der Einladung zu bestätigen. Ist ein Mitglied des Spruchkollegiums verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es hiervon die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu benachrichtigen. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, daß die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen wird.
29. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestellt eine landeskirchliche Beamtin oder einen landeskirchlichen Beamten als Schriftführerin oder Schriftführer, die beziehungsweise der über den Gang der Verhandlung eine Niederschrift aufnimmt, die von der oder dem

Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aussagen werden auf Anordnung der oder des Vorsitzenden protokolliert. Tonbandaufnahmen ersetzen die Niederschrift nicht. Für die Schriftführerin oder den Schriftführer gilt § 11 entsprechend.

30. Zu Beginn der Verhandlung werden die Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und über ihre Pflichten belehrt. Die Zeuginnen und Zeugen treten danach ab, bis sie wieder aufgerufen werden.
31. Der Beschluß über die Eröffnung des Spruchverfahrens ist zu verlesen.
32. Danach wird die oder der Betroffene zur Person und zur Sache gehört. Ist sie oder er nicht erschienen, so kann ihr oder sein Beistand für sie oder ihn eine Erklärung abgeben.

Zu § 15

(Beweisaufnahme):

33. Beweis wird erhoben durch Vernehmung der anwesenden Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen und durch Verlesung von Niederschriften über Aussagen nicht anwesender Zeuginnen, Zeugen und Sachverständiger sowie von Gutachten und Urkunden.

Zu § 16

(Entscheidung des Spruchkollegiums):

34. Das Spruchkollegium berät und entscheidet in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten und der Schriftführerin oder des Schriftführers in nichtöffentlicher Sitzung.
35. Gegenstand der Entscheidung kann nur sein, was auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.
36. Preisgeben ist insbesondere ein Bekämpfen, krasses Entstellen oder Fallenlassen dessen, was in § 1 des Kirchenverfassungsgesetzes als die unantastbare Grundlage der kirchlichen Arbeit und Gemeinschaft bezeichnet wird.
37. Das Unterstellen des biblischen, reformatorisch verstandenen Evangeliums von Jesus Christus unter menschliche Ansprüche und Gedanken wird beispielsweise in Lehren und Verhaltensweisen sichtbar, wie sie in der Theologischen Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934 verworfen werden.
38. Die entscheidenden Grundzüge des Evangeliums von Jesus Christus kennzeichnen die Arbeit und Gemeinschaft der Evangelischen Kirche. Als entscheidend ist anzusehen, was die Verkündigung und Lehre einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers als evangelisch kennzeichnet. Dazu gehört, daß sie vereinbar ist mit der reformatorischen Wertung der Heiligen Schrift (*sola scriptura*), daß in ihr das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn und dem alleinigen Heilmittler zum Ausdruck kommt (*sola gratia*) und daß sie die Gewißheit bezeugt, daß wir allein durch den Glauben gerecht werden (*sola fide*).
39. Die Entscheidung des Spruchkollegiums wird schriftlich festgelegt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Spruchkollegiums zu unterzeichnen. Die Entscheidung wird mit ihrer gegen Zustellungsurkunde oder Empfangsbescheinigung vollzogenen Bekanntgabe an die Betroffene oder den Betroffenen oder, wenn dies nicht möglich ist, spätestens mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Landes-

kirche oder mit ihrer Bekanntgabe vor der Gemeinde, in der die oder der Betroffene tätig war, wirksam.

Zu § 19

(Sonderfälle):

40. Bei den Ermittlungen (§ 4) wird einer kirchlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung, einer Einrichtung, einem Werk oder einem Verein, in deren Dienst die oder der Betroffene steht, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
41. Trifft das Spruchkollegium die Feststellung nach § 16 Abs. 1, so sind in der Begründung die eintretenden Rechtsfolgen im einzelnen zu bezeichnen.

Zu § 20

(Beendigung des Dienstverhältnisses):

42. Die Einstellung des Verfahrens wird bis zur Eröffnung des Spruchverfahrens vom Oberkirchenrat verfügt, danach von der oder dem Vorsitzenden des Spruchkollegiums.

Zu § 21

(Auslagen):

43. In Notfällen kann der Oberkirchenrat der oder dem Betroffenen für ihre oder seine Auslagen eine Beihilfe geben.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Dr. D a u r

Nr. 149 Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zusammenarbeitsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (Strukturprobungsgesetz).

Vom 8. Juli 1999. (ABl. Bd. 58 S. 261)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken können für diese und andere kirchliche Körperschaften sowie deren Einrichtungen und Werke durch Verordnung Regelungen getroffen werden, die zum Ziel haben, in sachlicher, regionaler und zeitlicher Begrenzung Arbeitsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten neu zu entwickeln oder zu erweitern, die

- die ehrenamtliche Mitarbeit fördern,
- die ortsnahe Verantwortung stärken,
- zur Zusammenarbeit der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie zum Ausgleich in den Regionen beitragen,
- zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beitragen und die Verwaltung vereinfachen.

Die Regelungen können zu diesem Zweck im Rahmen des § 2 von den Vorschriften der kirchlichen Gesetze und der kirchlichen Verordnungen abweichen. Das gesamtkirchliche Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Kirchenverfassungsgesetz bleiben unberührt.

§ 2

Durch Regelungen nach § 1 können

1. Rechte und Pflichten von Kirchengemeinden verändert werden, insbesondere Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte und anderer Organe der Kirchengemeinde sowie deren Verhältnis zum Pfarramt erlassen werden;
2. Rechte und Pflichten der Kirchenbezirke verändert werden, insbesondere Vorschriften über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe erlassen werden;
3. Kirchenbezirke in zwei oder mehr Dekanatsbezirke aufgeteilt werden;
4. Vorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben der Dekaninnen und Dekane und über deren Stellvertretung sowie die Vorschriften über Dienstaufträge und die Stellvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer geändert werden;
5. Vorschriften über die Visitation und die Pfarrstellenbesetzung, soweit sie nicht dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt sind, geändert werden;
6. Vorschriften über kirchliche Verbände und kirchenrechtliche Vereinbarungen geändert werden;
7. Vorschriften über die Zuständigkeiten und das Verfahren der kirchlichen Verwaltungsstellen geändert werden;
8. Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Stellenplanung der kirchlichen Körperschaften und die Genehmigungsverfahren und Genehmigungsverfahren geändert und Abweichungen von den Verteilungsgrundsätzen zugelassen werden.

§ 3

Regelungen nach diesem Kirchengesetz trifft der Oberkirchenrat in gemeinsamer Sitzung mit dem Ständigen Ausschuss der Landessynode nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz. Die Rechtsgrundlage und die Regelungen, die geändert oder von denen Abweichungen zugelassen werden, sind in dieser Verordnung anzugeben. Soweit aufgrund dieses Gesetzes Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke oder kirchlichen Verbände verändert werden, kann dies nur auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung erfolgen. Im Blick auf die Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden im Kirchenbezirk ist der Antrag oder die Zustimmung der Bezirkssynode maßgebend, im Blick auf die Mitwirkung der Mitglieder oder mitarbeitenden Rechtsträger in einem Verband der Antrag oder die Zustimmung der Verbandsversammlung mit der nach § 6 Abs. 1 des Kirchlichen Verbandsgesetzes nötigen Mehrheit.

§ 4

(1) Regelungen auf Grund dieses Gesetzes können bis spätestens 31. Dezember 2007 erlassen werden. Die Regelungen bleiben, soweit kein kürzerer Zeitraum bestimmt wird, bis 31. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Der Landessynode ist in regelmäßigen Abständen über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 26. Juli 1999

Dr. Daur

Nr. 150 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

Vom 8. Juli 1999. (ABl. Bd. 58 S. 262)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) vom 5. April 1982 (ABl. 50 S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1997 (ABl. 57 S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende neue Absätze 1 a und 1 b eingefügt:
 - »(1 a) Der Oberkirchenrat kann von der Ausschreibung einer Pfarrstelle, die für eine Kirchengemeinde errichtet ist, nach Anhörung des Besetzungsgremiums und des Dekanatsamts bei einer Besetzung im Benennungsverfahren für bis zu drei Jahre absehen, wenn die vertretungsweise Wahrnehmung des Dienstauftrags vorgesehen und die Pfarrstelle hierfür geeignet ist. Ein Absehen von der Ausschreibung zum Zweck der vertretungsweise Wahrnehmung des Dienstauftrags über drei Jahre hinaus ist nur mit Zustimmung des Besetzungsgremiums möglich.
 - (1 b) Der Oberkirchenrat kann nach Anhörung des Besetzungsgremiums, des Kirchenbezirksausschusses und des Dekanatsamts von der Ausschreibung einer Stelle absehen, um Vorgaben der Landessynode für die Bewirtschaftung von Stellen im Pfarrdienst in einem Kirchenbezirk umzusetzen, auch wenn die freigewordene Pfarrstelle auf Dauer erhalten bleiben soll.«
2. In § 2 Abs. 5 Buchst. b wird nach den Worten »erfolgt ist« das Komma gestrichen und der Halbsatz eingefügt:

»und nicht zuvor von der Ausschreibung der Stelle für länger als ein Jahr nach § 1 Abs. 1, 1 a oder 1 b abgesehen worden ist.«
3. In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten »und 2« die Worte »Sätze 1 und 2« eingefügt.
4. Die Überschrift über dem zweiten Abschnitt erhält folgende Fassung:

»Zweiter Abschnitt: Mit Sonderaufträgen verbundene Pfarrstellen, bewegliche Pfarrstellen und Schuldekanatsstellen«
5. In § 5 werden nach Satz 1 die beiden folgenden Sätze eingefügt:

»Die Vertreter des Arbeitsbereichs können zu Mitgliedern des Besetzungsgremiums mit Stimmrecht berufen werden. Die Zahl der so berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der anderen Mitglieder des Besetzungsgremiums nicht überschreiten.«
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 6 Sonderaufträge im Hauptamt, bewegliche
Pfarrstellen«

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Bewegliche Pfarrstellen werden vom Ober-
kirchenrat besetzt.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

Stuttg art, 26. Juli 1999

Dr. D a u r

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst in Kiew

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum **1. September 2000** für den Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland und anderen Staaten (ELKRAS), Gemeinde Kiew

einen Pfarrer / eine Pfarrerin

mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von sechs Jahren.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeinde – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten, die der Mittelpunkt der Gemeinde sind – sind Fähigkeit und Bereitschaft wichtig, toleranter Gesprächspartner / tolerante Gesprächspartnerin (auch für die russischsprachigen Gemeindemitglieder sowie für die vielen Gäste der Gemeinde) zu sein.

Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den mit der Evangelischen Kirche in Deutschland verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Der Abschluß der Renovierungsarbeiten in der Katharinenkirche steht unmittelbar bevor, so daß eine eigene Kirche und Begegnungsräume zur Verfügung stehen. Eine Dreizimmerwohnung ist vorhanden. Für Familien mit Kindern ist diese Pfarrstelle nicht geeignet.

Russische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Falls nötig, bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs bis zu acht Wochen an.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover
Telefon (05 11) 2796-135 oder 126
Telefax (05 11) 2796-725
E-Mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluß ist der **30. November 1999**.

Auslandsdienst in Nordbelgien

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Antwerpen sucht zum **1. September 2000** für zunächst sechs Jahre

einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Der Pfarrbezirk hat räumliche Schwerpunkte im Stadtgebiet von Antwerpen, bei Mol (60 km östlich von Antwerpen) und in Heusden in der Provinz Limburg.

Die Gemeinde lebt in enger ökumenischer Gemeinschaft mit Gemeinden der Vereinigten Protestantischen Kirche von Belgien (VPKB) und den katholischen Gemeinden. Von der Pfarrerin/dem Pfarrer erwartet sie, daß sie/er diese Integrationsbereitschaft teilt.

Die Gemeinde arbeitet mit der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Brüssel und Südbelgien zusammen.

Ein renoviertes stilvolles Pfarrhaus mit Gemeinderäumen im Erdgeschoß wartet auf Sie. Einen deutschsprachigen Kindergarten und eine deutsche Grundschule bis zur 6. Klasse gibt es in Antwerpen, Schulbusse fahren zur Deutschen Schule nach Brüssel und zu den Europaschulen in Brüssel und Mol.

Ein Intensiv-Sprachkurs in Niederländisch wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Telefon (05 11) 2796-127 oder -128
Telefax (05 11) 2796-725
E-Mail: ruediger.lohse.@ekd.de

Bewerbungsfrist: **27. November 1999** (Eingang im Kirchenamt)

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

- A. Evangelische Kirche in Deutschland**
- Nr. 138* Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) – Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland –. Vom 11. September 1999. 425
- Nr. 139* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland, der Ukraine, Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS). Vom 4./19. August 1999. 430
- B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**
- Evangelische Kirche der Union**
- Nr. 140* Bekanntmachung von genehmigten und außer Geltung gesetzten Kirchensiegeln der EKU. 431
- C. Aus den Gliedkirchen**
- Bremische Evangelische Kirche**
- Nr. 141 Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung vom 21. März 1978 (GVM 1978 Nr. 1 Z. 3) (Kirchensteuerordnung). Vom 19. Mai 1999. (GVM Sp. 177) 433
- Nr. 142 Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen vom 8. Dezember 1994. Vom 16. Februar 1999. (GVM Sp. 188) 433
- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**
- Nr. 143 Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover. Vom 1. Juli 1999. (KABl. S. 162) 434
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg**
- Nr. 144 Kirchengesetz zur Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Vom 19. Mai 1999. (GVBl. XXIV. Bd. S. 102) 437
- Pommersche Evangelische Kirche**
- Nr. 145 Veränderte Durchführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 15. März 1994. Vom 1. August 1999. (ABl. S. 81)..... 438
- Nr. 146 Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 20. März 1999. (ABl. S. 82) 438
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 147 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 14. Januar 1999. (KABl. S. 2); hier: Berichtigung. Vom 26. August 1999. (ABl. EKD S. 197) 440
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 148 Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Lehrzuchtordnung. Vom 10. Juni 1999. (ABl. Bd. 58 S. 229) 440
- Nr. 149 Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zusammenarbeitsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken (Strukturerprobungsgesetz). Vom 8. Juli 1999. (ABl. Bd. 58 S. 261) 442
- Nr. 150 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Vom 8. Juli 1999. (ABl. Bd. 58 S. 262) 443
- D. Mitteilungen aus der Ökumene**
- E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**
- F. Mitteilungen**
- Auslandsdienst 445
- Diesem Amtsblatt liegt ein Hinweis betr. das neue Zuordnungsverzeichnis bei.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0